

Aktenzeichen:

9_RV_462/63

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

Verkündet
am 26. Februar 1965

.....
Klägerin und Revisionsklägerin,

g e g e n

.....
Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der 9. Senat des Bundessozialgerichts
auf die mündliche Verhandlung vom 26. Februar 1965,
an der mitgewirkt haben

Senatspräsident Dr. W e i ß
als Vorsitzender,
Bundesrichter Dr. M a i s c h und
Bundesrichter S c h i n d l e r
als weitere Berufsrichter,
Bundessozialrichter U e b e l und
Bundessozialrichter J e l l i n g h a u s
als ehrenamtliche Richter,

für Recht erkennt:

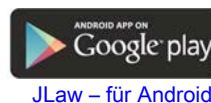
Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des
Landessozialgerichts Niedersachsen vom 18. März
1963 aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Ent-
scheidung an das Landessozialgericht zurückver-
wiesen.

V o n R e c h t s w e g e n .



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 2 -

G r ü n d e :

Die Klägerin ist die Witwe des am 27. Januar 1945 in Wolfshagen (Pommern) verstorbenen Heinrich K. (K.). Im September 1956 beantragte sie Witwenrente im Wege des Härteausgleichs. Dieser Antrag wurde 1957 abgelehnt, weil die Anmeldefrist abgelaufen sei und es auch an einem ursächlichen Zusammenhang des Todes mit fluchtartigen Umständen fehle. Nachdem im Widerspruchsverfahren Regierungsmedizinalrat Dr. P. die Auffassung vertreten hatte, daß K.'s Tod in engster zeitlicher Verbindung mit der Flucht vor dem russischen Heer gestanden habe, wurde nach weiteren Ermittlungen der Widerspruch abgelehnt. Die Klage wurde abgewiesen. Mit Urteil des Landessozialgerichts (LSG) vom 18. März 1963 wurde die Berufung der Klägerin zurückgewiesen. Die Klägerin begehre eine Kann-Leistung, weshalb der Bescheid nur dahin überprüft werden könne, ob ein Ermessensfehlgebrauch vorliege. Die Versorgungsverwaltung sei davon ausgegangen, daß K. durch die besonderen Umstände der Flucht vor einer aus kriegerischen Vorgängen unmittelbar drohenden Gefahr Einwirkungen im Sinne des § 5 Abs. 1 Buchst. c des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) aF ausgesetzt war. Ohne Bedenken könne angenommen werden, daß der etwa Mitte November 1944 erfolgte Transport der Klägerin und ihres Ehemannes von Schöneberg (Ostprenßen) nach Wolfshagen (W.) den Tatbestand dieser Vorschrift erfülle. Ob es sich hierbei nur um eine Fluchtetappe gehandelt habe oder ob diese mit dem Eintreffen in W. beendet gewesen sei, könne dahinstehen. Medizinisch stehe nicht exakt fest, welches Leiden den Tod herbeigeführt habe. Es sei von Zahnschmerzen einige Zeit nach Weihnachten 1944, Kieferentzündung und Kiefervereiterung gesprochen worden. Die Angabe des Sohnes, am 25. Januar 1945 sei der ganze Mund vereitert gewesen, und der Umstand, daß K. sich kurz vor seinem Tod drei Zähne habe ziehen lassen, bringe ebenfalls keine präzise Klärung. Daher erscheine die Annahme von Dr. P., es habe sich um eine gefährliche

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

Sepsis nach Zahnextraktion gehandelt, nicht hinreichend fundiert. Es lägen außerdem verschiedene Darstellungen der Klägerin vor. In Übereinstimmung mit Dr. O. könnte höchstens festgestellt werden, daß als Todesursache "von Zahnherden und nach Zahnextraktion ausgehende Sepsis" anzunehmen sei. Die Zahnschmerzen hätten sich jedoch frühestens im ersten Januardrittel 1945 bemerkbar gemacht, zu einer Zeit also, als die Strapazen der Fluchtfahrt von Mitte November 1944 rd. sieben Wochen zurückgelegen hätten. Dieser zeitliche Abstand schließe die Wahrscheinlichkeit eines ursächlichen Zusammenhangs zwischen einer von Zahnschmerzen begleiteten Erkrankung und den Fluchtstrapazen oder einer dadurch eingetretenen Schwächung der Abwehrkräfte des Körpers aus. Es könne auch nicht angenommen werden, daß die Verhältnisse der Unterkunft in W. für den Tod ursächlich gewesen seien. Das etwaige Fehlen rechtzeitiger ärztlicher Hilfe stelle keinen besonderen Umstand der Flucht dar, da diesem Zustand auch die ortsansässige Bevölkerung in gleicher Weise ausgesetzt gewesen sei.

Mit der nicht zugelassenen Revision rügt die Klägerin Verletzung der §§ 103, 106, 128 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG). Das LSG habe angesichts der von ihm angenommenen widerspruchsvollen Angaben der Klägerin deren persönliches Erscheinen in der mündlichen Verhandlung anordnen müssen, was sie auch beantragt habe. Auch zur Frage, ob das hohe Fieber vor oder nach der Extraktion eingetreten sei, habe das LSG die Klägerin bzw. die Zeugin Lulis hören müssen. Ohne ersehen zu lassen, woraus es diese medizinische Auffassung entnehme, habe das LSG angenommen, daß die Zahnschmerzen erst rd. sieben Wochen nach den Strapazen der Flucht aufgetreten seien und daß dieser zeitliche Abstand die Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhangs ausschließe. Es hätte im Hinblick auf die Gutachten des Dr. P. und des Dr. O. den Sachverhalt durch ein Obergutachten weiter aufklären müssen. Die Klägerin

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

beantragt, das Urteil des LSG aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an dieses Gericht zurückzuverweisen. Der Beklagte beantragt, die Revision als unzulässig zu verwerfen. Diese sei nicht statthaft, da es im Hinblick auf die Prüfungspflicht des Gerichts gemäß § 54 Abs. 2 Satz 2 SGG nicht mehr darauf ankommen könne, ob das LSG noch weiteren Beweis hätte erheben müssen.

Die Revision ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden und auch statthaft, da die Klägerin einen wesentlichen Verfahrensmangel gerügt hat, der vorliegt (§§ 164, 166, 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG).

Das LSG hat ohne hinreichende Begründung und ohne anzugeben, woher es diese Kenntnis hat, angenommen, daß der zeitliche Abstand von sieben Wochen nach den Anstrengungen der Flucht die Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhangs dieser Strapazen mit der Zahnerkrankung und der tödlichen Sepsis ausschließe. Dies rügt die Revision zu Recht als Verstoß gegen § 128 SGG. Bei Prüfung der Frage, ob das Verfahren des LSG an einem wesentlichen Mangel leidet, ist von dessen sachlich-rechtlichem Standpunkt auszugehen (BSG 2, 87). Das LSG hat es im Rahmen seiner Ermessensüberprüfung für erforderlich gehalten, die Frage, ob zwischen den Verhältnissen der Fluchtfahrt von Mitte November 1944 und dem Tod des K. mit Wahrscheinlichkeit ein ursächlicher Zusammenhang besteht, einer Prüfung zu unterziehen. Es ist in Übereinstimmung mit Dr. O. davon ausgegangen, daß als Todesursache eine von Zahnerkrankungen ausgehende Sepsis nach Zahnextraktion anzunehmen sei. Es hat ferner das Vorbringen der Klägerin über die strapaziösen Einzelumstände des Eisenbahntransports aus der Gegend von Allenstein nach Wolfshagen um Mitte November 1944 als richtig unterstellt. Wenn es die ursächliche Bedeutung dieser Strapazen im Sinne einer Schwächung der körperlichen Abwehrkräfte für den plötzlichen Tod des K. mit der Erwägung beiseite geschoben hat, daß der zeitliche Abstand von rd. sieben Wochen zwischen den

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

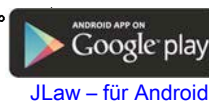
- 5 -

Strapazen der Flucht und dem angeblichen Auftreten der Zahnschmerzen die Wahrscheinlichkeit eines ursächlichen Zusammenhangs zwischen einer von Zahnschmerzen begleiteten Erkrankung - eine solche hat es unterstellt - und den Fluchtumständen ausschlieÙe, so hat es damit die Grenzen seines Rechts freier richterlicher Beweiswürdigung überschritten. Denn es hat nicht dargetan, woher es diese, eine medizinische Frage betreffende Kenntnis hat. Von den medizinischen Sachverständigen, die sich zu der Zusammenhangsfrage geäußert haben, wurde eine solche Beurteilung nicht abgegeben. Regierungsmedizinalrat Dr. P. hat den Zusammenhang in seiner ausführlichen versorgungsrztlichen Stellungnahme im wesentlichen bejaht. Er hat die Auffassung vertreten, daß für den tödlichen Ausgang entscheidend die widrigen Umstände beigetragen hätten, unter denen die Krankheit entstand und verlief. Die Strapazen der Flucht hätten die Abwehrkräfte des Organismus gegen die Krankheitserreger geschwächt. Oberregierungsmedizinalrat Dr. O. hat in seiner kurzen Stellungnahme den Zusammenhang im wesentlichen deshalb verneint, weil keine besonders erschwerenden Verhältnisse vorgelegen hätten, sondern lediglich allgemeine, damals gegen Kriegsende übliche Bedingungen. Oberregierungs-Medizinalrat Dr. von Budde hat sich in seiner noch kürzeren Äußerung der Stellungnahme von Dr. O. angeschlossen. Damit fehlt es aber an ausreichenden medizinischen Unterlagen, auf die sich das LSG bei seiner von der Revision angegriffenen Feststellung hätte stützen können. Da das LSG auch nicht dargetan hat, daß es etwa insoweit die erforderliche Sachkunde selbst besessen hätte (vgl. BSG in SozR SGG § 128 Nr. 45), leidet sein Verfahren an einem wesentlichen Mangel, der die Revision statthaft macht.

Die Revision ist auch begründet, da nicht auszuschließen ist, daß das LSG bei verfahrensrechtlich einwandfreier Beweiswürdigung zu einem anderen Ergebnis gelangt wäre. Das angefochtene Urteil war daher aufzuheben. Der Senat konnte in der Sache nicht selbst entscheiden, da es an einer ausreichenden medizinischen Beurteilung der vom LSG mit Recht für w



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 6 -

Daher war der Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuverweisen.

Das LSG wird bei erneuter Entscheidung auch zu beachten haben, daß die Fristvorschriften durch das 1. Neuordnungsgesetz zum BVG weggefallen sind und daher für die Zeit ab 1. Juni 1960 ohne die aus § 54 Abs. 2 Satz 2 SGG sich ergebenden Einschränkungen zu prüfen ist, ob der Anspruch begründet ist. In sachlicher Hinsicht wird das LSG zu erwägen haben, ob die im Januar 1945 in W. herrschenden Verhältnisse, d.h. die damalige Unmöglichkeit der Erlangung ärztlicher Hilfe trotz bestehender akuter Todesgefahr nicht als ein Umstand i.S. des § 5 Abs. 1 Buchst. c BVG zu werten ist, nachdem der erkennende Senat in SozR BVG § 5 Nr. 6 entschieden hat, daß besondere Umstände der Flucht im Sinne des § 5 Abs. 1 Buchst. c BVG auch darin erblickt werden können, daß eine allgemeine Gefahr des täglichen Lebens erheblich gesteigert ist (vgl. auch zur Vorschrift des § 5 Abs. 1 Buchst. d BVG die Entsch. des erkennenden Senats in SozR BVG § 5 Nr. 39).

Die Kostenentscheidung bleibt der das Verfahren abschließenden Entscheidung vorbehalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)